

S A T Z U N G

des



Tennisclub Klingenthal e.V.

1. Name und Sitz:

Der Club führt den Namen „TC- Klingenthal e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Klingenthal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach eingetragen.
Die Clubfarben sind grün - weiß.

2. Zweck:

Der Tennisclub Klingenthal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere die Förderung des Tennisspiels als ein Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Förderung vordringlich der Jugend.

Die satzungsmäßigen Zwecke müssen mit der Geschäftsführung übereinstimmen.

Rassistische, parteipolitische, berufliche und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten auch keine unverhältnismäßig hohen sonstigen Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein.

3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitglieder:

Der Club besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. aktiven Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, nach den Bestimmungen des D.T.B.)

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder 1. bis 3.

5. Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Technikwart
8. den 3 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können sowohl Ehrenmitglieder als auch ordentliche, aktive und passive Mitglieder gewählt werden, die ihren Wohnsitz in Klingenthal oder in unmittelbarer Nähe haben.

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Club nach außen je allein als Vorstand im Sinne des § 36 des BGB, mit der Maßgabe, dass immer 2 der 3 genannten Vorstandsmitglieder bei Verbindlichkeiten über € 100,00 jeweils zusammen zeichnen und vertreten.

7. Wahlvorgang:

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Sie müssen geheim (mit Stimmzettel) erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der zur Wahl anwesenden Mitglieder gefordert wird.

8. Geschäftsführung:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er hat die in dieser Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Das Clubbüro befindet sich jeweils beim 1. Vorsitzenden. Postvollmacht erhalten der 1. und 2. Vorsitzende.

9. Aufnahme von Mitgliedern :

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ein Aufnahmegesuch ist in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen. Ein etwaiger Einspruch seitens der Mitglieder ist schriftlich zu begründen und innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches dem Vorstand zuzuleiten. Der Vorstand ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

10. Jahresbeiträge und Gebühren

Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Dieser ist berechtigt in besonderen Fällen die Beiträge eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

11. Aufnahmegebühr:

Neu eingetretene Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird. Dieser kann in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag Befreiungen, auch teil- und zeitweise, zulassen.

12. Satzung und Beschlüsse für Mitglieder bindend:

Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages anerkennt das Mitglied die Satzung.

13. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Durch Kündigung seitens des Mitgliedes.

Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden; sie hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am Ende des Monats, der dem Ende des Geschäftsjahres vorausgeht, beim Vorstand eingehen.

2. Durch Tod.

3. Durch Ausschluss.

Bei Verstößen gegen die Kameradschaft, gegen die Disziplin, gegen gegebene Anordnungen und bei Verstößen gegen das äußere und innere Ansehen des Clubs sowie bei Beitragsrückstand ist der Vorstand in der Handhabung disziplinarischer Maßnahmen frei.

Er kann bestimmte Befugnisse einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.

Der Betroffene muss vorher gehört werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied hinlänglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

14. Ausschüsse:

Der Vorstand kann aus dem Mitgliederkreis Fachausschüsse bilden, denen je 1 Vorstandsmitglied angehören muss

15. Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im 1. Drittel des Kalenderjahres statt.
Die Einladungen sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Rundschreiben oder durch die Clubnachrichten oder durch ortsübliche Veröffentlichungen bekannt zu machen.

2. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
- Vorausschau des Vorstandes auf das laufende Geschäftsjahr
- Verschiedenes

Wird von einem Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung gewünscht, so hat es einen entsprechenden Antrag schriftlich spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Für die Wahrung der Frist entscheidet der Eingang des schriftlichen Antrages beim 1. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand wählt einen neutralen Kassenprüfer; dieser hat die Kassenführung und Rechnungslegung des Schatzmeisters zu überprüfen. Der Kassenprüfer erstattet schriftlichen Bericht an den Vorstand. Der Bericht wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsehen, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

16. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für erforderlich hält oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Clubmitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragt. Hierbei gilt § 15 als Voraussetzung.

17. Abänderung der Satzung:

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

18. Auflösung des Vereins:

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten oder ebenfalls wieder gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde Zwota zu, bei Eingemeindung der Gemeinde Zwota der Stadt Klingenthal.

Die Gemeinde bzw. Stadt verwaltet das Vermögen solange, bis wieder ein neuer Tennisclub entsteht.

Entsteht binnen 10 Jahren vom Tage der Auflösung oder Aufhebung des Tennisclubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ein solcher Verein nicht wieder, so fällt das Vermögen endgültig der Gemeinde bzw. Stadt zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor einer Vermögensverwendung ist in jedem Falle die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Satzung in der Fassung vom 12.04.2010